presserat

Bearbeitung von Fotos

Mit einem Bericht über Auswüchse im Pferdesport weist eine Fernsehillustrierte auf eine Fernsehsendung hin, die dem Leiden von Pferdereim Reitsport gewidmet ist. Unter der Überschrift »... denn Pferde leiden stumm« wird der Pferdesport als ein »Verschleißsport« bezeichnet. Pferde würden blutig geschlagen, blutig sporniert und auf andere Weise gequält. Das Durchschnittsalter eines Pferdes betrage heute sieben Jahre. Dabei könne ein Pferd, das gut gepflegt und geritten werde, mindestens 25 Jahre alt werden. Der Bericht kritisiert die mangelhafte reiterliche Ausbildung in der Bundesrepublik. Es gebe nur 1.358 Berufsreitlehrer für rund zwei Millionen Reiter. Es sei niemand da, der korrekt unterrichte. Aufgemacht ist der Text mit dem Foto eines Pferdekopfes mit blutendem Maul und Speichelfluss. Eine Marketinggesellschaft, die für den Reitsport arbeitet, wendet sich an den Deutschen Presserat. Es handele sich hier um einen tendenziösen Text, der Assoziationen zwischen Rennpferden und »normalen« Reitpferden lanciere, die so nicht gelten könnten: Es würden für diesen Text Statistiken verwendet, aber offensichtlich bewusst falsche Schlussforderungen gezogen. Das Foto des Pferdes sei vermutlich retuschiert worden. Die Zeitschrift kann belegen, dass das Foto nicht retuschiert worden ist. Sie legt auch Quellen für die strittigen Behauptungen im Text vor. Der Bericht sei eingehend recherchiert. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, nachdem er zuvor umfangreich recherchiert hat. Die Agentur, die das Foto geliefert hat, bestätigt ausdrücklich, dass das Diapositiv weder vom Fotografen noch von der Agentur selbst retuschiert worden sei. Auch das technische Gutachten eines Fotowerkes kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem verwendeten Foto um ein Original-Dia handelt, an dem fotochemisch und drucktechnisch nicht manipuliert worden sei. Eine Prüfung der gesamten Fotoserie des Fotografen ergibt, dass das Original mit dem Abdruck in der Zeitschrift übereinstimmt. Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass der Verlag das Dia nicht verfälscht hat. Inwieweit das Diapositiv letztlich etwa mittels elektronischer Bildverarbeitung (EBV) im Vorfeld verfälscht worden sein könnte, kann nicht festgestellt werden und ist auch nicht Thema der Beschwerde. Der Presserat akzeptiert die Quellen, welche die Zeitschrift für die Behauptungen im Text beibringt. Insgesamt sieht er keinen Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze. (B 40/93)

Aktenzeichen:B 40/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet